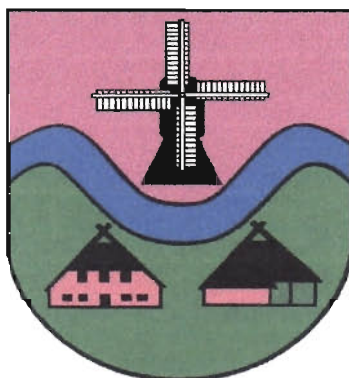


Satzung der Gemeinde Krummendiek
über die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile nach
§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung vom 11. November 1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

Satzung der Gemeinde Krummendiek für die zentrale Ortslage

über die Feststellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Ziffer 1 und 3 BauGB

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (BauGB) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung vom 11.11.1999 und nach Erteilung der Genehmigung beim Landrat des Kreises Steinburg folgende verbundene Satzung erlassen:

Satzungstext

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der "Planzeichnung A1 und A2" (Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 2.000) festgesetzt und innerhalb gestrichelter Linien markiert worden sind.
2. Die Planzeichnungen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Der im Plan bezeichnete Bereich in der Gemeinde Krummendiek ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34, Abs. 4 Nr. 1 BauGB.
4. In den unter 3 im Plan bezeichneten Bereich ist folgender Ortsteil nach § 34, Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen und im Plan gesondert durch Schraffur gekennzeichnet:
 - Bereich 1. nördlich der Kirche, östlich der Dorfstraße,
Flurstück Nr. 157/18 - Flur 2
 - Bereich 2. westlich der B 431,
Flurstücke Nr. 37/13, 37/10 - Flur 3
 - Bereich 3. westlich der B 431,
Flurstücke Nr. 27/2 - Flur 3
5. Vorhaben sind innerhalb der in 3. genannten Bereiche zulässig, wenn sie sich unter den in § 34 Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen
 - in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
 - die Erschließung gesichert ist,
 - die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben,
 - das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
6. In den unter 4 bezeichneten Bereich sind je Wohngebäude bis zu 2 Wohnungen zulässig.

-
7. In den unter 4. bezeichneten Bereiche sind bauliche Anlagen nur innerhalb der im Plan mit Baugrenzen festgesetzten Bauflächen zulässig.
 8. Vorhaben in den unter 4. genannten Bereiche müssen zusätzlich zu 5. als Ausgleich für den Eingriff in den **Boden, Natur- und Landschaftsraum** im Nahbereich des Vorhabens vom Bruttobauland **15 %** anteilig von jeglicher Nutzung freihalten und durch Bepflanzung der im Plan ausgewiesenen Flächen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden durch die Anpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen ökologisch aufwerten. Die Flächen sind im Zusammenhang bei Vorhabenbeginn einzurichten, von anderen Nutzungen und Übergriffen auf Dauer freizuhalten.

Gemeinde Krummendiek
- Der Bürgermeister -

Bore



22. 11. 99